

STATUTEN

**VEFI - Schweizerische Vereinigung für Handels- und
Forfaitierungsdienstleistungen
(VEFI - Swiss Association for Trade and Forfaiting Services)**

Fassung vom 22. Mai 2025

STATUTEN

VEFI - Schweizerische Vereinigung für Handels- und Forfaitierungsdienstleistungen

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

„VEFI - Schweizerische Vereinigung für Handels- und Forfaitierungsdienstleistungen“

besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff., mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck der Vereinigung:

- a) Der Zusammenschluss von juristischen und natürlichen Personen, die in den Bereichen Finanzierungen und Absicherungen internationaler Handelsgeschäfte sowie Forfaitierungen tätig sind, zu einer Interessengemeinschaft.
- b) Schaffen von freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern und deren Delegierten.
- c) Der regelmässige Gedankenaustausch über Fragen des internationalen Handels, insbesondere des Trade Finance Sekundärmarktgeschäfts sowie des Forfaitierungsgeschäfts.
- d) Gemeinsame Förderung des internationalen Handels, insbesondere des Trade Finance Sekundärmarkt- und à Forfait-Geschäftes.
- e) Aufnahme und Aufrechterhaltung des Kontaktes zu Behörden und Ämtern.

Die Vereinigung betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und verfolgt keinen Gewinnzweck.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Vereinigung können Institutionen und natürliche Personen werden, welche in den Bereichen Finanzierungen und Absicherungen internationaler Handelsgeschäfte sowie im Forfaitierungs-Markt involviert sind oder eine wichtige Verbindung zur Vereinigung haben.

Jedes Mitglied delegiert einen Beauftragten an die Mitgliederversammlung und an die Generalversammlung. Es steht dem Vorstand frei, zur Generalversammlung oder zu einem anderen Anlass einen zweiten Teilnehmer pro Institut als Gast einzuladen.

STATUTEN

VEFI - Schweizerische Vereinigung für Handels- und Forfaitierungsdienstleistungen

Art. 4

Ein- und Austritt:

Neue Mitglieder können durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.

Ein freiwilliger Austritt kann jeweils auf Jahresende erfolgen, mit 3-monatiger Voranzeige.

Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Vereinigung.

Art. 5

Ausschliessung:

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Der Vorstand kann ohne Anrufung der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds verfügen, wenn es trotz erfolgter Mahnung die Mitgliederbeiträge innert 6 Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstands.

III Organisation

Art. 6

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 7

1. Die Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird vom Vorstand je nach Bedürfnis einberufen. Einmal im Jahr tritt sie als ordentliche Generalversammlung zusammen. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, welche die Interessen der Vereinigung berühren.

Art. 8

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorstandes
- d) Abnahme des Revisionsberichtes
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Entscheid über Änderung der Statuten
- g) Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr von Gesetz und Statuten übertragen sind
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages

Art. 9

2. Beschluss

- a) Beschlussfassung:
Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung gefasst.
- b) Stimmrecht und Mehrheit:
Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.
Die Mitgliederbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.
Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die für eine Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl möglich.

- a) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die von einem Mitglied bestimmt werden.
- b) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden (Präsident/in) erfolgt durch die Generalversammlung oder Mitgliederversammlung, dies auf Vorschlag des Vorstandes.

STATUTEN

VEFI - Schweizerische Vereinigung für Handels- und Forfaitierungsdienstleistungen

Die Leitung des Vorstands und dessen Sitzungen sowie der Mitgliederversammlungen obliegt der vorsitzenden Person. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

c) Aufgaben des Vorstandes:

- Einberufen von Mitgliederversammlungen, mindestens drei im Jahr, einschliesslich der jährlichen Generalversammlung.
- Durchführen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Meetings, usw.
- Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen.
- Buchführung sowie Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Bestimmung der Vorstandsmitglieder, die für die Vereinigung rechtsverbindlich zeichnen.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Aufgabe der Rechnungsrevisoren ist, die Buchführung der Vereinigung jährlich zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

IV Beitragspflicht

Art. 12

Der Jahresbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.

STATUTEN

VEFI - Schweizerische Vereinigung für Handels- und Forfaitierungsdienstleistungen

V Auflösung

Art. 13

Die Vereinigung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder, entsprechend der Mitgliedschaftsdauer.

VI Statutenänderung

Art. 14

Eine Änderung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

VII Schlussbestimmungen

Art. 15

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Vereinsversammlung vom 22. Mai 2025 einstimmig beschlossen und angenommen.

Zürich, den 22. Mai 2025

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Joëlle Schmidt

Wolf Dietrich von Boddien